

Der Kampf gegen das Regal

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **24 (1918)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

die Begründung des bernischen Postregals und seine Hin-
leihe an Beat Fischer benachrichtigt.¹⁶⁵

2. *Der Kampf gegen das Regal.*

Die Fischersche Post verschaffte nicht nur der bernischen Bevölkerung, sondern der ganzen Schweiz durch den Zwang, den sie der Konkurrenz auferlegte, eine wesentliche Verkehrserleichterung. Aber vorderhand war nicht die Stunde der Anerkennung, sondern die Stunde des Kampfes für Fischer und sein Werk gekommen.

Im eigenen Lande waren die bisherigen Boten nicht geneigt, ohne weiteres das Feld zu räumen. Sie brauchten „ungute reden“ zum Nachteil des Postwesens und fuhren mit dem Brieftragen fort, bis der Grossweibel Befehl erhielt, den Genferboten Hans Trachsel, den Baselboten Habold, den Neuenburger- und Vivisboten vor sich zu bescheiden, ihnen „Ihr Gn. gleith und Ehrenfarb“ abzunehmen und bei obrigkeitlicher Strafe und Ungnade zu verbieten, fernerhin zum Nachteil der Post zu reden oder etwas vorzunehmen.¹⁶⁶ Um dem Regal Nachachtung zu verschaffen, wurde allen Amtleuten durch „Executionspatent“ vom 11. Oktober befohlen, die Post zu fördern, gegen jeden Eintrag zu schützen, allen und jeden, Fremden oder Einheimischen, die das Botenwerk fortsetzen, Briefe aufnehmen, ablegen oder durchs Land führen, solches kräftigst und eifrigst abzuhindern, ihnen die Briefe abzunehmen (Expressen vorbehalten) und sie der Post zu übergeben.¹⁶⁷

Von den benachrichtigten Ständen antworteten viele nicht, Basel und Neuenburg aber zustimmend. Mit dem Postmeister Socin von Basel schloss Fischer schon im

¹⁶⁵ Oben, S. 45.

¹⁶⁶ R.-M. 173, S. 496.

¹⁶⁷ A. u. Schr. A, 63.

November einen Vertrag.¹⁶⁸ Sie wollten die Post von Bern nach Basel gemeinsam unterhalten und dementsprechend auch den Ertrag halbieren.

Dagegen regte sich sogleich Widerstand in Genf. Bei Ankunft der ersten Post wurde dem Faktoren verboten das Felleisen zu öffnen, weil Fischer es unterlassen habe, um die Bewilligung eines Büros einzukommen. Fischer musste selbst nach Genf eilen und erhielt unter gewissen Bedingungen ein Büro. Im Dezember wurden aber diese Bedingungen von Genf verändert und von Fischer abgelehnt. Genf verlangte nämlich als Gegenleistung, dass es seinen Kaufleuten und Postillionen wie bisher ohne Einschränkung erlaubt sei, Briefe, Pakete, Waren über bernisches Gebiet zu führen.¹⁶⁹ Auf diese Weise suchte Genf „d'entretenir l'usage du passé“, um das unbequeme Regal zu umgehen. Bern hingegen erklärte, dass durch diese Bedingungen seine Post gehemmt, eingeschränkt und gerade das erreicht würde, auf dessen Abstellung es abgesehen und ersuchte Genf, seinen Seckelschreiber nicht anders zu behandeln als die bisherigen Boten, seiner Post und Messagerie, wie derjenigen der St. Galler und Zürcher, ungehinderten Zugang und freie Ausübung zu gestatten.¹⁷⁰ Die Plackereien hörten aber nicht auf, wie aus einem Schreiben des Rates nach Genf vom 24. September 1677 hervorgeht, das einen persönlichen Besuch Fischers ankündigte.¹⁷¹

Der härteste Strauss aber war mit Zürich und St. Gallen auszufechten. Das Lyonerordinari hatte schon 1669 einen schweren Schlag erlitten. In diesem Jahr erhielt der französische Postpächter in Lyon die Erlaub-

¹⁶⁸ Vertragskopien II, 48, im Besitze des Herrn L. von Fischer.

¹⁶⁹ A. u. Schr. A, 56.

¹⁷⁰ Ebd. 124, 127. T. Miss. 25, S. 332.

¹⁷¹ T. Miss. 25, S. 695.

nis, in Genf ein Postbüro zu errichten.¹⁷² Als dies erreicht war, wurde die bisherige Botenverbindung der Kaufleute von Genf nach Lyon, aller Bittschriften und der Verwendung der Tagsatzung zum Trotz, beseitigt. Das Lyonerordinari musste sich mit der Strecke St. Gallen-Genf begnügen und die Weiterbeförderung der Briefe der französischen Post überlassen. Die Folge war eine Portoerhöhung. Hatte ein Brief von Lyon nach St. Gallen 3 sols gekostet, so verlangte jetzt die französische Post für die Strecke Lyon-Genf allein schon 2 sols.¹⁷³

Nun drohte dem Lyonerordinari geradezu die Vernichtung. Die Verbindung Fischers mit Schaffhausen, Ulm, Nürnberg erinnerte unangenehm an 1585. Gegen diese Verbindung suchten Zürich und St. Gallen die österreichische Regierung mobil zu machen, da sie deren Interesse schädige.¹⁷⁴

Nach Bern aber schrieb Zürich am 9. Oktober:¹⁷⁵ es habe die Mitteilung, „als eine Sach die uns an sich selbst nit berührt“, seinen Kaufleuten zugestellt. Diese hegten die Erwartung, dass nicht beabsichtigt sei, durch das Regal, die nach Genf reisenden Boten „einichen weg zu beschwären, sondern selbige, dem alten Herkommen und sonderlich unseren habenden Bündten gemess, ferner unverhindert pass- und repassieren zu lassen.“ Und St. Gallen liess sich vernehmen,¹⁷⁶ die Kaufmannschaft habe seit undenklichen Zeiten Ordinariboten angestellt und bis auf diesen Tag „rühig und unclagbarlich“ gebraucht. Sie beabsichtige nicht im geringsten, den lieben Bundesgenossen „in dennen ihnen unstreitbarlich zustehenden

¹⁷² M. Henrioud, Histoire des postes de Genève, S. 13. Lausanne 1900.

¹⁷³ Rotach, S. 31.

¹⁷⁴ Zb. G, 837.

¹⁷⁵ Ebd. 794.

¹⁷⁶ Luzernbuch G, 459.

Regalien oder hochheits Rechten, noch Jemand's anderst, einichen widerrechtlichen eingriff zu thun oder deren geringsten verdruss und unwillen zu verursachen.“ Den Boten sei deshalb ausdrücklich befohlen worden, in bernischem Gebiet keine Briefe mehr abzulegen oder aufzunehmen, viel weniger von einem Ort zum andern zu bestellen, sondern „nur straks wegs durch zu reisen und nichts anders als die frey ungesperte und offenstehende *viam regiam* zu gebrauchen“, hoffend, Bern werde an dieser Erklärung „ein satsames Vernüegen und darbey kein einiges bedenken haben, offft berürten ihren Botten das freye Land ferner, wie bishero, zu freyem handel und wandel zu verstaten.“

Wenn Bern erklärte,¹⁷⁷ dass gerade die Fortsetzung des privaten Botenverkehrs durch sein Gebiet seinen „Regal Rechten gantz entgegen seye“, so wollten Zürich¹⁷⁸ und St. Gallen das Regal nur in bezug auf den innerbernischen Verkehr, nicht aber auf den Transitverkehr durch bernisches Gebiet anerkennen. Die Vennerkammer fand deshalb, dass die beiden Städte das Regal noch nicht recht erfasst hätten.¹⁷⁹ Eben die durchgehenden Reichs- und französischen Briefe würden den meisten Nutzen abwerfen. „Zu verkürzung fernerer federstreits“ solle ihnen „die meinung Ihr Gn. clar und wohl ausge-
trukt“ überschrieben werden.

Das geschah denn auch am 26. November:¹⁸⁰ Wir können nicht verschweigen, „dass solche unserteils beschehene Bestellung nit compatieren noch leiden möge, dass die Botschafften und wochentliche Botten, von anderen Orthen her, ihren beylöuffigen fernerer Gang haben sollind.“ Wir erwarten deshalb, dass euch belieben werde,

¹⁷⁷ A. u. Schr. A, 64.

¹⁷⁸ Luzernbuch G, 463.

¹⁷⁹ S.schr.-B. A, 169.

¹⁸⁰ Zb. G, 799, 803.

„euer bisherige Botten zum Abstand zu weisen“, da wir sonst nicht unterlassen könnten, „dieselben auf- und mit abnemmung der briefen widerumb zuruk zu halten und dardurch unserem angestellten Postwesen selbst vortzuhelffen.“ Zur Verhinderung der angedrohten „Execution“ und „zu erhaltung Eidgenössischer fründschaft und vertraulichkeit“ schlug hierauf Zürich eine gemeinsame Besprechung vor.¹⁸¹

Fischer, der voraussah, dass man eine Konferenz nicht gut werde ausschlagen können, hielt es für das Beste, einen Bericht aufzusetzen und in Kopien „dennen da es nöthig ware“, einzuhändigen, damit die Instruktion „nach wunsch und resolut ausfallen möge“.¹⁸² Denn schon hatte er beobachtet, dass es ob Zürichs Hartnäckigkeit bei „etwelchen forchtsamen alhier“, bei „Räthen, Burgern und anderen, ungleiche reden abgabe“, gerade als wolle man sich schon zum Nachgeben anschicken.

Alle Rechtsgelehrten lehren — führte er in seinem „Bericht wegen dess aus hochoberkeitlicher Autoritet angestellten Post- und Bottenwesens, auffgesetzt zur information für hiesige Burgerschaft“ aus —,¹⁸³ dass jeder Monarch, Fürst oder Republik, die von niemandem abhängig, Posten und Boten, mit Ausschluss aller andern, in ihrer Botmässigkeit einzurichten befugt ist. Das beweist die Übung der benachbarten Königreiche. Dass dieses Recht hier bisher „verligen bliben“, kann nicht als Grund dagegen gebraucht werden, weil dergleichen Regale keiner Verjährung unterworfen sind. Niemand aber wird Bern Souveränität und Unabhängigkeit absprechen, also sein Regalrecht bezweifeln.

Die Notwendigkeit verlangte eine bessere Einrichtung des Botenwesens. Die Bürger wurden von den Usurpato-

¹⁸¹ A. u. Schr. A, 70.

¹⁸² Ebd. 72.

¹⁸³ Ebd. 72.

ren „nicht wenig übernommen“. Jeder kann ermessen, wie unanständig es war, dass die Boten, die meist auf bernischem Gebiet reisten, die Hauptstadt so despectierten, dass sie dieselbe „nicht einmal bezogen“, während jetzt alle Posten, Boten und Reisenden durch die Stadt gezogen werden, „dergestalten, dass bey vilen sonsten das unbekante Bärn dermalen auch bekannt werden und in mehrere Reputation gelangen wirt.“

Zürich und St. Gallen sind der Einrichtung des bisherigen Nutzens ihrer Privaten wegen entgegen. Ihre Gründe sind die Bündnisse, das alte Herkommen und Possessorium, der Handel.

In den Bünden ist von diesem Regalrecht keine Rede. Durch die Bünde ist der Stand Bern, so wenig wie andere, in seiner Souveränität und den daraus fliessenden Regalrechten eingeschränkt. Der freie Handel und Wandel wird durch dieses Regalrecht keineswegs gehindert, sondern gefördert, da eine schnellere und öftere Korrespondenz gesichert wird. Bisheriges Nachsehen aber begründet kein Recht. Und wenn auch die Boten aus dem Handel entstünden — Bern dagegen „führe keine grosse handlung“ —, so sieht man doch weder in Deutschland, Frankreich noch Italien das Post- und Botenwesen in den Händen der Kaufleute.

Die Hauptfrage fällt dahin aus, ob Private von Zürich und St. Gallen das seit einiger Zeit usurpierte Regal des Standes Bern weiter ausnutzen, oder ob es dem Stand, dem es gehört, überlassen sein soll. „In Summa, ob der particular nutzen dem allgemeinen weichen, oder ob der particular Nutzen dem allgemeinen vorgezogen werden solle.“ Solches würde „zu grosser disreputation und nicht geringem Schaden des Stands Bärn ausschlahen.“

Bern willigte unter Vorbehalt seiner Rechte in die vorgeschlagene Konferenz ein.¹⁸⁴ Die beiden Gesandten,

¹⁸⁴ Zb. G, 807.

Schultheiss Frisching, Oberst und Bauherr von Diesbach, wurden instruiert,¹⁸⁵ das Postwesen als ein undisputierliches Regal, das man sich nicht bestreiten lasse, zu begründen. Fischer reiste mit. Da auch die Zürcher auf ihrem Standpunkt beharrten, so verlief die Konferenz ergebnislos. Zürich erklärte das Vorgehen Berns als eine schädliche Neuerung wider Herkommen und Gewohnheit und besonders gegen den ewigen Freundschafts- und Bündnisvertrag von 1423, geschlossen gegen alle, „so uns an Leib oder an Guth, Ehren, freyheiten, Rechtungen, alten Herkommen oder guten gewohnheiten mit Gewalt oder ohne Recht angreifen, bekümmern, schädigen oder Je einen Widerdriess thätten oder thun wollten.“

Da im Abschied vom 30. Dezember¹⁸⁶ die zürcherischen Gründe „stark ausgestrichen“ — der Sekretär war Zürcher —, suchte Fischer in einem Gegenbericht diese Anklage zu entkräften.¹⁸⁷ Aus dem Bündnis und der natürlichen Vernunft erhelle, dass man nur damalige gute Gewohnheiten und Herkommen verstanden habe, nicht aber unbekannte, etliche hundert Jahre nachher entstehende, was „ein absurdum were“, da durch solche Gewohnheiten die Rechte selbst verdunkelt und aufgehoben werden könnten. Es finde sich aber, dass Zürich damals keine Genferboten gehabt habe, sondern sie erst seit etwa 20 Jahren nach Genf schicke. Aber selbst wenn die Gewohnheit viel älter wäre, änderte das nichts daran, „dass solche hohe Regalia keiner praescription underworffen sind“. Wer kann sich also mit mehr Recht auf jenes Bündnis beziehen?

Entrüstet erzählt Fischer von der ihm durch die Zürchergesandten erwiesenen „zimlichen incivilitet und Grob-

¹⁸⁵ A. u. Schr. A, 84.

¹⁸⁶ Zb. G, 815.

¹⁸⁷ A. u. Schr. A, 91.

heit“, indem sie ihn, als er ihnen auf ihrem Zimmer zusprechen und sie über die Absichten Berns unterrichten sollte, „(als die mir besser als unseren herren Ehrengesandten bekannt), ein gantze Stund vor ihnen mit dem Hut under den armen, sie aber mit ihren kappen auff den köpfen bedeckt, stehen lassen und nicht einmal aufsetzen heissen. Der Discurs ist bald in eine Dispute ausgeloffen.“¹⁸⁹

Infolge des unerwartet heftigen Widerstandes von Zürich hielt man es in Bern für das Beste, das ganze Geschäft nun vor den Grossen Rat zu bringen, um dadurch festen Rückhalt zu gewinnen und Zürich alle Hoffnung zu benehmen.¹⁹⁰ Am 17. Januar wurden Rät und Burger über den Stand des Postwesens unterrichtet.¹⁹¹ Nicht nur fanden sie Hinleihung und Vertrag nützlich, sondern auch gegründet auf „uncontestierliches Souverainetet Recht“. Der Vertrag wurde also bestätigt und den Bestehern kräftige Handbietung versprochen. „Zwar nit einhällig“; denn das Postwesen erlitt auch in der Stadt viel „anstöss, aus Missgunst gegen dem Anfänger“.¹⁹² Dem Rat wurde bedeutet, da die Verleihung hoher Regale Rät und Burgern allein zustehe, dass „inskünfftige nicht mehr wie dissmahlen vor Raht vorgeylt und erst-denzmahlen, wan die Sachen schon eingericht und ohne dissreputation des täglichen Rahts nicht mehr zu revocieren sind, vor den höchsten Gewalt gebracht werden söllind.“¹⁹³

Die Gesandten in Baden wurden instruiert, die „end-

¹⁸⁹ Ebd. 86.

¹⁹⁰ S.schr.-Pr. A, 181.

¹⁹¹ Zb. G, 831.

¹⁹² F. L. Lerber im sog. Herbortschen Zeitbuch, S. 26. Staatsarchiv. H. Türler, im Neuen Berner Taschenbuch 1905, S. 288.

¹⁹³ R.-M. 175, S. 202.

liche Resolution“, und zwar mit Übergehung St. Gallens, Zürich mitzuteilen.¹⁹⁴ Umsonst wandten sich diese an die unbeteiligten evangelischen Orte um Vermittlung;¹⁹⁵ Bern wies sie an, mit ihren Bemühungen, „einem unrahtsamen accident bey zeiten zu begegnen“, sich an die Adresse von Zürich und St. Gallen zu wenden.¹⁹⁶

Allmählich verschärfte sich das Verhältnis. Fischer beklagte sich, dass die Zürcher- und St. Gallerboten, gegen die Versicherung ihrer Obrigkeiten, fortführen im Lande Briefe zu besorgen. Schon im Januar hatte er die Vornahme der Execution verlangt.¹⁹⁷ Nun erreichte er am 22. März 1676 einen Befehl an die Amtleute,¹⁹⁸ jene Boten auf das Verbot aufmerksam zu machen und zugleich durch offene Publikation jedermann zur Kenntnis zu bringen, dass es untersagt sei, ihnen Briefe zu übergeben.

Bei Anlass der „Beneventierung“ des neuen französischen Gesandten in Solothurn, unterbreiteten Zürich und St. Gallen „neue“ Vorschläge.¹⁹⁹ Sie verlangten diesmal sogar noch Aufnahme und Abgabe von Briefen in Morges. In Bern fand man solche Vorschläge „mehr schimpfflich als annemlich“.²⁰⁰

Vollends ging den Herren von Bern die Geduld aus, als Fischer, der schon lange an einem schärferen Vorgehen trieb, sie benachrichtigte,²⁰¹ dass die Boten ihre Reise derart zu beschleunigen anfangen, dass bald eine Post daraus entstehen möchte, und dass in Zürich seinem

¹⁹⁴ T. Miss. 25, S. 239.

¹⁹⁵ Luzernbuch G, 483.

¹⁹⁶ Zb. G, 843.

¹⁹⁷ Ebd. 841.

¹⁹⁸ A. u. Schr. A, 116.

¹⁹⁹ Ebd. 121.

²⁰⁰ Ebd. 133.

²⁰¹ Ebd. 134.

Faktoren die Briefe der letzten Bernerpost abgefordert und dem Postläufer verboten worden sei, Briefe anzunehmen. Wenn Zürich so verfährt, hingegen in unserem Gebiet alle Freiheit besitzt, „so wurde hiesige Post zu gar ungleichem Rechten sitzen“. Die Folge war der Erlass eines neuen Mandats, das Zuwiderhandlung gegen das Verbot vom 22. März mit fünf Pfund „unnachlässiger“ Strafe für jeden Brief belegte und den Boten die Abänderung ihrer Reise untersagte.²⁰²

Die Ausübung dieses Mandats war mit unerträglichen Plackereien für die St. Galler- und Zürcherboten verbunden. Es war ihnen unmöglich für ein erkranktes Pferd Ersatz zu erhalten. Die Briefe nach Morges mussten bis nach Genf gehen und von dort durch die Bernerpost zurück, so dass die Spedition der Kaufmannswaren um 8 Tage versäumt wurde. Man drohte ihnen mit Wegnahme der Pferde, hielt sie mit Gewalt zurück, öffnete ihre versiegelten Briefsäcke und Pakete, beraubte sie der Briefe und „beschwärte“ endlich die Boten „mit gantz unerhörter Straff-antröuwung und wirklicher Citation“ nach Aarberg. Nicht ohne Parteilichkeit wurden besonders die St. Galler geplagt. Den beiden Ständen aber wurde bedeutet, wenn die Boten nicht zum Abstand gewiesen würden, werde man noch anders als bisher gegen sie verfahren.²⁰³

Umsonst wandten sich Zürich und St. Gallen um Vermittlung an den französischen Gesandten. Bern verfehlte nicht, ihm Fischer warm zu empfehlen. Der Gesandte antwortete sehr freundlich, lud Fischer zu einer Besprechung ein, und fortan beförderte dieser die Korrespondenz des Gesandten portofrei.²⁰⁴

So blieb, wenn man nicht nachgeben wollte, nichts

²⁰² Md.-B. 9, S. 239. Oben, S. 38.

²⁰³ Zb. G, 869, 889, 903, 909.

²⁰⁴ Siehe unten, S. 78.

anderes übrig, um dem unhaltbaren Zustand ein Ende zu bereiten, als es mit einer Gesandtschaft nach Bern zu versuchen. Bürgermeister Hirzel von Zürich kündigte diese den beiden Berner Schultheissen an, mit der Bitte, durch Entgegenkommen, ihm „bey diser herben Winterkelti“ die Reise zu ersparen.²⁰⁵ Umsonst. Aber umsonst auch teilte Bern in Zürich mit, es möchte sich nur nicht mit einer Gesandtschaft bemühen, da man ihr keinen andern Bescheid geben könne.²⁰⁶ Am 21. Dezember erschien sie in Bern.

Die Gesandtschaft, bestehend aus den Zürchern Heinrich und Joh. Ulr. Escher, Salomon Hirzel und den St. Gallern Tobias Schobinger, Jakob Hochreutiner und Hans Kaspar Locher,²⁰⁷ führte die uns schon bekannten Gründe ins Feld. Das Vorgehen Berns wäre weniger empfindlich, wenn es nicht von ihren besten Freunden herkäme, „gegen denen Ir Seel mit liebe brennet“. Sie hofften doch, dass man sich nicht auf eine Weise bereichern wolle, dass „dardurch viel tausend Seelen leiden und Seüfzen müssen“.²⁰⁸ Endlich beklagten sie sich, dass Fischer, der doch Partei sei, mit seinen Verwandten und Mitinteressierten im Rate sitze.²⁰⁹ Aber Fischer wusste den Hieb aufzufangen. Er lieferte seinen Vertrag aus und stand ohne Entschädigungsbegehren von demselben ab, indem er es seinen gnädigen Herren freistellte, der Gesandtschaft „viel oder wenig zu cedieren“. Überlasse man ihm aber das Geschäft, so werde er sich mit den Gesandten zu vergleichen wissen. Das Geschäft wurde als Standesache erklärt und Fischer blieb.²¹⁰

²⁰⁵ Zb. G, 853.

²⁰⁶ Ebd. 883.

²⁰⁷ Ebd. 913, 917.

²⁰⁸ R.-M. 177, S. 340.

²⁰⁹ Zb. G, 925.

²¹⁰ R.-M. 177, S. 344. Herbortsches Zeitbuch S. 30.

Rät und Burger aber erwogen, „wie abbrüchig und nachtheilig“ das Ansuchen für ihre Post sei und beschlossen einhellig, es bei dem schon oft erteilten Bescheid bleiben zu lassen.²¹¹ Hingegen stehe es Fischer frei, sich mit Zürich und St. Gallen, ohne Nachteil des Regals, zu verständigen.

„Ist also diese grosse gesandtschaft, so ein gross wesen gemacht In dem Land und aussert demselben, und villeicht vermeint, dass Ihre anwesenheit, gleich zu anderen zeiten zwar beschehen, auch alles in beehrte richtigkeit bringen, und man selbiger gleich alles nach wunsch zu geben und concedieren werde, ohnverrichteter sachen wider nach haus gewiesen worden.“²¹²

Nach Abweisung der Gesandtschaft wurde eine Verständigung zwischen Fischer und den Kaufmannschaften von Zürich und St. Gallen angebahnt. Am 12. Februar 1677 traf man sich in Aarau und die Stunde war so „glückhaftig“, dass ein Vergleich zustande kam, „jedoch mit Vorbehalt allerseits vermeint habenden Rechten.“²¹³

Fischer überlässt Zürich und St. Gallen die Route Bern-Solothurn-Aarburg-Aarau-Lenzburg-Zürich zum ausschliesslichen Betrieb. Nur das Porto der Briefe von Solothurn nach Bern und umgekehrt kommt noch Fischer zu. Ihm selbst bleibt die Strecke Bern-Genf. Zürich und St. Gallen haben der Verpflichtung, die Standesbriefe umsonst zu befördern, nachzukommen. Beinahe wäre es über der Frage, wer von Bern nach Zürich die Kosten der Extraordinariposten für obrigkeitliche Schreiben zu tragen habe, zum Bruche gekommen, bis Fischer einwilligte, die Kosten der Extraposten von Zürich nach Bern zu zahlen, wenn sie jährlich 50 Reichstaler nicht über-

²¹¹ Ebd. 345.

²¹² Herbort.

²¹³ Rotach, S. 36 f. Der Vertrag ist gedruckt auf Seite 77 f.

stiegen. Das Mehr (von Zürich nach Bern) würden Zürich und St. Gallen tragen. Fischer wollte dafür auch die obrigkeitliche Ordinarikorrespondenz der beiden Städte auf seinen Routen franco spedieren.

Die Zürcher- und St. Gallerbriefe werden in verschlossenen und versiegelten Säcken von Bern nach Genf und umgekehrt geführt und dafür dem Berner Postamt von jeder Unze Nettogewicht 7 Kreuzer Transitgebühr bezahlt. Von Briefen aber, die ausserhalb der Säcke laufen, sollen Bern vom einfachen Brief zwei, vom doppelten drei, von der Unze 6 Kreuzer als Porto zukommen.²¹⁴

Das Porto der Briefe, die unterwegs aufgenommen und abgelegt werden, wird der Einfachheit halber jeweilen ganz dem abliefernden Teil überlassen, die Solothurnerbriefe ausgenommen.

Die Briefe des französischen Gesandten werden frei befördert, doch entschädigt Fischer Zürich und St. Gallen dafür mit 15 Reichstalern im Jahr.

Vom Porto der Pakete und Waren von Genf bis St. Gallen erhält Bern vom Genferpfund $4\frac{1}{2}$ Kreuzer, Zürich ebensoviel und St. Gallen 3 Kreuzer (12 Kr.), vom Pfund Silber Bern 9 Kr., Zürich 9 Kr. und St. Gallen 6 Kr. (24 Kr.), vom Pfund Gold Bern 6 Batzen, Zürich auch 6, St. Gallen 4 (16 B.). Von Zürich nach Bern kostet das Pfund Bernergewicht 4 Kr., Silber und Gold im obigen Verhältnis.

Fischer zahlt für den Transport seines Schaffhauser-sackes von Bern bis Mellingen oder Zürich 5 Kr. von der Unze Nettogewicht.

Man bürgt sich gegenseitig für jeden Boten 600 fl. Ergeben sich aus dem Vergleich Missverständnisse unter allen drei Teilen, so ernennt jeder einen unparteiischen

²¹⁴ Der einfache Brief wog ungefähr 7,8 gr, der doppelte 12—15,6 gr; 1 Lot = 16,25 gr, 1 Unze = 35,50 gr, das Bernpfund = 520,099 gr, das Genferpfund = 550,694 gr.

Freund. Betrifft das Missverständnis nur zwei Parteien, so unterwerfen sie sich dem Entscheid der unbeteiligten dritten.

Der Vergleich soll zur Probe auf ein Jahr gültig sein.

Wir sehen, es ging nicht ohne bedeutendes Entgegenkommen Fischers ab. Immerhin hatte er im entscheidenden Grundsatz gesiegt: mit dem Transit der Zürcher und St. Gallerboten war es für immer vorbei.

„Wie aber die Herren von Zürich gesinnet, und aus was Ursachen und guter Affection Sie die Hrn von St. Gallen auch in das spihl gezogen, hat sich nach disem accord wohl beschinnen.“ Zürich zwang nun nämlich die St. Galler („Ihre so Lieben Eydgenossen und Mit Interessierten“), den wechselseitigen Ritt nach Bern aufzugeben und nur mehr bis Zürich zu reiten. Kraft des abgeschlossenen Vertrags flehten die St. Galler Fischer um Vermittlung an. „Es ist aber bis dato den 5. Maji nichts mit den Herren von Zürich, so in allem allein Meister seyn, und alles nach ihrem kopf haben wollen, auszurichten gewesen.“²¹⁵

3. *Das erste Postreglement.*

Am 15. Januar 1677 hatte der Rat der Vennerkammer aufgetragen, „über dasjenige zu rahten, so dem bekanten Postwesen weiters gedeylich zu sein erfunden wirt“.²¹⁶

Die Frucht war die „Hoch-Obrigkeitliche Ordnung Und Reiglement über die in Lobl: Statt und Landschafft Bärn angestellte Post und Messagerie“, die am 23. Juni 1677 von Rät und Burgern bestätigt und zu „Männiglichs nachricht“ im Druck auszugeben beschlossen wurde.²¹⁷

Das Reglement zerfällt in zwei Teile: Der erste be-

²¹⁵ Herbort, S. 47. Rotach, S. 37.

²¹⁶ R.-M. 177, S. 396.

²¹⁷ R.-M. 178, S. 491. Das Original besitzt Herr L. von Fischer. Gedruckt ist das Reglement von A. Fluri in den Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, hgg. von Dr. G. Grunau, VI, 333.